

---

## Statuten

### I Bezeichnung, Sitz und Zweck

#### Art. 1 Name

Unter der Bezeichnung 'Fachverein Gebäudetechnik und Energie' (nachfolgend FGE genannt) besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sitz des FGE ist Zürich.

#### Art. 2 Zweck

Der SIA FGE ist der Fachverein für alle interdisziplinär denkenden und am nachhaltigen Bauen interessierten Ingenieure und Planer, hauptsächlich aus den Bereichen Gebäudetechnik und Energie.

Der FGE vertritt nachhaltig die gesamtheitlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Staat, den Behörden, gegenüber Verbänden und der Öffentlichkeit in wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Anliegen.

#### Art. 3 Aufgaben

Der Zweck des Vereins wird insbesondere auf folgende Weise verfolgt:

- durch die enge Zusammenarbeit mit den Subvereinen des FGE, namentlich MeGA, swissGEE und Alenii
- durch die regelmässigen Kontakte mit Fachvereinen innerhalb der SIA-Berufsgruppe Technik (BGT)
- durch Einflussnahme auf die Gestaltung von einschlägigen Normen und Vorschriften bei den zuständigen Stellen
- durch das Anbieten einer Plattform sowohl für den direkten Kontakt unter den Mitgliedern als auch für den Meinungsaustausch und die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Verbänden
- durch Unterstützung der Weiterbildung zum Master Energieingenieur Gebäude

### II Mitgliedschaft

#### Art. 4 Aufnahme und Kategorien

Mitglieder des FGE können Unternehmen, Organisationen und Einzelpersonen sein, die für den Zweck des FGE einstehen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des FGE auf schriftlichen Antrag hin. Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- Einzelmitglieder
- Kollektivmitglieder

Aufnahme von Einzelmitgliedern:

- a. Mitglieder des SIA, die sich für Gebäudetechnik und Energie im Bauwesen interessieren.
- b. Fachleute, die im Register A der Ingenieure und Architekten eingetragen sind, aber nicht Mitglieder des SIA sind.
- c. Auf Einladung auch Fachleute, die im Register B der Ingenieure und Architekten eingetragen sind.
- d. In besonderen Fällen auch Fachleute anderer Berufe, sofern deren Kenntnisse und Fähigkeiten im Interesse des Fachvereins liegen.
- e. Studierende der Schweizerischen Hochschulen.

Aufnahme von Kollektivmitgliedern

- f. Öffentlich- oder privat-rechtliche Körperschaften (zum Beispiel Projektierungsbüros, Verwaltungen, Verbände, Stiftungen, Firmen und andere Institutionen), die den FGE in der Ausübung seiner Tätigkeit zu unterstützen wünschen.

### **Art. 5 Kündigung**

Die Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand und unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres zu erfolgen. Der Jahresbeitrag ist für das laufende Jahr voll zu leisten.

Es besteht kein Anspruch auf das Vermögen des FGE oder auf Rückerstattung der für das laufende Kalenderjahr bezahlten Beiträge.

### **Art. 6 Ausschluss**

Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung aus folgenden Gründen den Ausschluss eines Mitgliedes aussprechen:

- wenn das Mitglied die Vereinsstatuten oder Entscheidungen von Vereinsorganen nicht beachtet
- wenn das Mitglied durch sein Verhalten die Interessen des FGE schwerwiegend verletzt
- bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags
- durch Auflösung der Mitgliedfirma

## **III Mitgliederbeiträge**

### **Art. 7 Höhe der Mitgliederbeiträge**

Die Generalversammlung legt jährlich die Höhe der Mitgliederbeiträge fest. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Vereinsverbindlichkeiten ist ausgeschlossen. Der erste Mitgliederbeitrag, für die während des laufenden Kalenderjahres in den Verein aufgenommenen Mitglieder, errechnet sich pro rata temporis. Bestimmend sind die vollen Mitgliedschaftsmonate.

## **IV Organisation**

### **Art. 8 Organe**

Der FGE hat folgende Organe:

- I** die Generalversammlung
- II** den Vorstand
- III** die Revisionsstelle

#### **a) Die Generalversammlung**

### **Art. 9 Organisation**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des FGE. Sie findet in der ersten Hälfte jedes Kalenderjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand oder durch einen Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Die Generalversammlung gilt als ordnungsgemäss einberufen, wenn die Einladung und die Tagesordnung für die betreffende Versammlung mindestens vierzehn Tage vorher an die Mitglieder versandt wurden (es gilt das Datum des Poststempels).

Anträge von Vereinsmitgliedern an die Generalversammlung sind dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung einzureichen. Der Vorstand entscheidet, ob verspätet eingegangene Anträge sofort oder erst in einer späteren Generalversammlung zur Behandlung kommen sollen. Verspätete Anträge auf Statutenänderungen und Auflösung des Vereins sind von dieser Entscheidung durch den Vorstand ausgenommen.

### **Art. 10 Aufgaben**

Der Präsident leitet die Generalversammlung. Die Generalversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden bzw. vertretenen Stimmen über:

- Wahl oder Absetzung
  - des Präsidenten
  - der Vorstandsmitglieder
  - der Revisionsstelle
- Verabschiedung des Jahresabschlusses und der Berichte der Revisoren
- Verabschiedung des Jahresberichtes
- Entlastung des Vorstands
- Festlegung des Mitgliederbeitrags für das laufende Geschäftsjahr
- Verabschiedung des Budgets für das laufende Geschäftsjahr
- Anträge von Mitgliedern

Die Generalversammlung entscheidet mit mindestens zwei Dritteln der anwesenden bzw. vertretenen Stimmen über:

- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins oder seine Fusion mit anderen Organisationen

#### **Art. 11 Stimmberechtigung**

Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme an der Generalversammlung. Stimmberechtigte Mitglieder können sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied des FGE vertreten lassen. Jedoch kann kein Mitglied mehr als ein weiteres Mitglied vertreten.

An Stelle der Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann der Vorstand schriftliche Abstimmungen durch die Mitglieder anordnen. Bei schriftlicher Abstimmung ist für das gültige Zustandekommen eines Beschlusses oder einer Wahl die Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher Mitglieder erforderlich.

### **b) Der Vorstand**

#### **Art. 12 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens fünf weiteren Personen aus dem Kreis der Vereinsmitglieder. Bei der Wahl des Vorstandes ist nach Möglichkeit der unterschiedlichen Struktur, der wirtschaftlichen Bedeutung und der geographischen Lage der Mitglieder angemessen Rechnung zu tragen.

#### **Art. 13 Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder (inkl. Präsident) beträgt zwei Jahre. Eine unmittelbare Wiederwahl ist möglich.

#### **Art. 14 Aufgaben**

Der Vorstand entscheidet über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wird durch den Präsidenten einberufen. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn ein Mitglied des Vorstandes es verlangt.

#### **Art. 15 Stimmberechtigung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

Der Präsident kann auch Abstimmungen auf schriftlichem Wege anordnen. In diesem Fall bedarf es für das gültige Zustandekommen eines Entscheides der Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Vorstandsmitglieder.

#### **Art. 16 Zeichnungsberechtigung**

Der FGE zeichnet rechtsgültig mit zwei Unterschriften. Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

### **c) Die Revisionsstelle**

#### **Art. 17 Prüfung der Jahresrechnung**

Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch einen Rechnungsrevisor aus dem Kreis der Mitglieder. Die erste Amtsdauer des Rechnungsrevisors beträgt zwei Jahre. Eine unmittelbare Wiederwahl ist möglich.

## **V Schlussbestimmungen**

#### **Art. 18 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des FGE entspricht dem Kalenderjahr.

#### **Art. 19 Auflösung**

Im Falle einer Auflösung des FGE entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung der verfügbaren Finanzmittel und über den Erfüllungsmodus eingegangener Verpflichtungen.

#### **Art. 20 Beziehung zum SIA**

Der FGE ist SIA-Fachverein und der Berufsgruppe Technik zugeordnet.

Die Statuten und Reglemente des SIA sind für den FGE verbindlich. Der Präsident des FGE oder seine Stellvertretung in den Organen des SIA muss SIA-Einzelmitglied sein.

**Art. 21 Genehmigung und Inkraftsetzung**

Diese Statuten sind am 11. April 2014 von der Generalversammlung des FGE in Luzern genehmigt worden und treten ab diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten.

Luzern, 11. April 2014

**Fachverein Gebäudetechnik und Energie**

---

Markus Weber, Präsident